

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern simone.meyer@gemuese.ch
Datum / Date / Data	29. April 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	9
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	10
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	11
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	12
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	14
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	15
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	16
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	28
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP äussert sich nur zu den Verordnungen, die den Gemüsebau betreffen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen sind unten zu finden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Werner Salzmann
Präsident



Matija Nuic
Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die in der Direktzahlungsverordnung vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Praxis und die damit verbundene Reduktion des administrativen Aufwands im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises, der Biodiversitätsförderflächen und der Produktionssystembeiträge. Speziell im Bereich der Bodenanalysen wird dadurch mehr Eigenverantwortung an die Bewirtschaftenden übertragen.

Der VSGP begrüsst, dass die detektionsbasierte Applikation von Pflanzenschutzmitteln in die Direktzahlungsverordnung Einzug findet.

Die Bodenbedeckung bietet einen ökologischen Mehrwert und dient der Gesunderhaltung des Bodens. Der VSGP begrüsst die Vereinfachungen, welche in dieser Vorlage vorgesehen sind, weist jedoch darauf hin, dass der Beitrag von CHF 200 zu tief ist, um in Gemüseanbauflächen eine Wirkung zu erzielen. Die Begrünung im Gemüsebau ist komplizierter als im Ackerbau. Aufgrund der Fruchtfolgeregelungen, welche den Anbau diverser Pflanzenfamilien verunmöglicht, kommen nur spezielle für den Gemüsebau geeignete Gründüngungen in Frage, welche mit höheren Kosten und mehr Aufwand verbunden sind.

Der VSGP **lehnt ab**, dass die digitale Nährstoffbilanz ab 2029 verpflichtend wird. Diese muss freiwillig bleiben, im Speziellen solange keine rechtliche Grundlage und transparente Informationen über den Datenschutz, sowie die Weitergabe und Verwendung von Betriebsdaten besteht, welcher die Produktion zustimmen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 4 Bst. abis,	abis. detektionsbasierte Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c und g sowie h und i, sofern es sich nicht um Flächen nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG handelt.	Der VSGP begrüsst, dass die detektionsbasierte Applikation Einzug in die DZV erhält und empfiehlt die Ausweitung auf Brachen zu prüfen. Potenzielle Anwendungsbereiche präziser Applikationstechniken sollen in der DZV laufend berücksichtigt werden.
Art. 71 a Abs. 4 Bst. b (nicht in Vernehmlassung)	Der Herbizideinsatz ist erlaubt: a. in Dauerkulturen: bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm; b. in Kulturen nach Absatz 1 sowie Spargel und Rhabarber, ohne Dauerkulturen, Zuckerrüben und Kartoffeln: 1. bei Einzelstockbehandlung, und	Bei Rhabarbern und Spargeln (Dauerkulturen) macht die Möglichkeit des Herbizideinsatzes «direkt um den Stock beziehungsweise um den Stamm» keinen Sinn. Die Umsetzung müsste wie bei den Gemüsekulturen erfolgen und nicht analog einer Obstanlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. bei Behandlung in den Reihen (Bandbe- handlung) ab der Saat auf maximal 50 Pro- zent der Fläche;	
<i>Art. 71c Abs. 1 und 2</i>	¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für: Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; Reben. ² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche: a. nach der Ernte der Hauptkultur vor dem 1. Oktober innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Der VSGP begrüsst die Vereinfachung der Anforderungen. Abs. 2 Bst. a: Es fehlt der Hinweis zur Ernte vor dem 1. Oktober.
<i>Anhang 7, Ziff. 5.8.1</i>	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. b. für Reben 600 Fr.	Der VSGP weist darauf hin, dass der Beitrag von CHF 200 zu tief ist, um in Gemüseanbauflächen eine Wirkung zu erzielen. Die Begrünung im Gemüsebau ist komplizierter als im Ackerbau. Aufgrund der Fruchtfolgeregelungen, welche den Anbau diverser Pflanzenfamilien verunmöglicht, kommen nur spezielle für den Gemüsebau geeignete Gründüngungen in Frage, welche mit höheren Kosten und mehr Aufwand verbunden sind. Zudem kann die Bedeckung des Bodens im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gemüsebau nicht im Rahmen einer normalen Fruchtfolge erreicht werden. Solange der Betrag den Aufwand nicht deckt, bedeutet der Beitrag auch keinen zusätzlichen Anreiz die Bodenbedeckung gemäss den Vorgaben einzuhalten.
Art. 115h Abs. 3	³ In den Jahren 2027 und 2028 kann die Nährstoffbilanz kann ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.	Der VS GP lehnt die Erfassung der Nährstoffbilanz in einem zentralen Web-Service ab. Bevor eine digitale Eingabe angestrebt wird, muss klar sein, wie der Umgang mit den eingegebenen Daten erfolgt und wer konkret und in welcher Form Zugang zu den Daten erhält. Die digitalisierte Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service muss bis auf Weiteres auch ab 2029 freiwillig bleiben.
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d (nicht in Vernehmlassung)	die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug freigegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz ²⁷³ notwendigen Unterlagen;	Der VS GP lehnt die Erfassung der Nährstoffbilanz in einem zentralen Web-Service ab. Bevor eine digitale Eingabe angestrebt wird, muss klar sein, wie der Umgang mit den eingegebenen Daten erfolgt und wer konkret und in welcher Form Zugang zu den Daten erhält. Die digitalisierte Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service muss auch ab 2029 freiwillig bleiben.
Anhang 1, Ziff. 2.1.2 (nicht in Vernehmlassung)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen	Der VS GP lehnt die Erfassung der Nährstoffbilanz in einem zentralen Web-Service ab. Bevor eine digitale Eingabe angestrebt wird, muss klar sein, wie der Umgang mit den eingegebenen Daten erfolgt und wer konkret und in welcher Form Zugang zu den Daten erhält. Die digitalisierte Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service muss auch ab 2029 freiwillig bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Web-Service-erfolgen.	
Anhang 4, Kapitel A, Ziff. 8.1	8.1.2 Brachen und Säume dürfen maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.	Säume sollen wie bisher nicht zeitlich begrenzt werden, da sich diese gut zur Reduktion des Abschwemmungsrisikos eignen.

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die vorgeschlagene Aktualisierung. Gleichzeitig weist der Verband darauf hin, dass dynamische Rechtsverweise in der Praxis eine Herausforderung darstellen. Der VSGP fordert, dass die Behörden einen Mechanismus etablieren, welcher die betroffenen Kreise zeitnah über Änderungen im EU-Recht informiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP lehnt die Erhöhung der Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (Anhang 3) ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Diskussionen rund um die Einführung von digiFLUX haben im VSGP allgemein Fragen zur Digitalisierung in der Landwirtschaft hervorgebracht. Der VSGP wird sich in den kommenden Monaten auf Basis der gemachten Erfahrungen nochmals vertieft mit dem Thema Digitalisierung und Datenlieferung befassen und positionieren. In diesem Sinne begrüsst der VSGP auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Dienste und wird sich entsprechend einbringen. Der VSGP bedauert darum aber, dass diese «digitalen Dienste» nun ohne Gesamtkontext auf Stufe Verordnung eingeführt werden. Trotz Verständnis für die Dringlichkeit, zeigt dieses Vorgehen, dass die Behörden in den vergangenen Jahren ohne Gesamtkonzept gearbeitet haben und nun erneut einer gesetzlichen Grundsatzdebatte vorgreifen.

Bis dieser Prozess abgeschlossen ist, bildet die Basis für die Position des VSGP die Stellungnahme zur ISLV von 2024 unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten politischen Debatte und Dialoge mit den Behörden. Entsprechend lehnt der VSGP die Erfassung, Weitergabe und Verwendung sämtlicher Daten ab, für die keine klare rechtliche Grundlage besteht.

Der VSGP anerkennt, dass der vorliegende Verordnungsentwurf die meisten geforderten Anpassungen aufnimmt, welche seit dem Start der Diskussionen um die Einführung von digiFLUX diskutiert und als notwendig erachtet wurden.

In zwei zentralen Punkten sieht der VSGP seine Forderungen aber noch immer nicht erfüllt. Zum einen ist die Weitergabe und Verwendung der Daten nicht ausreichend geklärt. Anstatt diesen Mangel zu beheben, erweitert die Verordnung den Kreis von Datenempfängern auf das BABS – mit ungenügender Begründung. Zum anderen fordert der VSGP eine klare Trennung zwischen digiFLUX und freiwilliger Nährstoffbilanz. Mit der Einführung eines Obligatoriums in der DZV ab 2029 ist dies nicht erfüllt. Die ISLV ermöglicht ab diesem Zeitpunkt eine Nutzung der Daten, mit unzureichendem Schutz der Interessen der Datenlieferanten. Der VSGP lehnt die obligatorische Einführung ab und fordert entsprechende Anpassungen in der ILSV.

Der VSGP fordert zudem, dass sich digiFLUX strikt auf die vorhandene rechtliche Basis stützt und keine weiteren Regelungen für den Vollzug ohne rechtliche Basis eingeführt werden. Der VSGP lehnt eine Regelung zur Erfassung freiwilliger Daten (z.B. die Erfassung von Vorräten von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel) im Rahmen dieser Verordnung ab. Die Erwähnung in der Verordnung kommt einer gesetzlichen Grundlage gleich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 4 und 5</i>	4 Diese Verordnung regelt zudem das Angebot und die Nutzung digitaler Dienste sowie des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.	Der VSGP begrüsst eine einheitliche Identifikation für Betriebe. Ob die BUR-Nummer die geeignete Identifikation für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Sie regelt die Verwendung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) als eindeutigen Identifikator für örtliche Einheiten nach Artikel 2a Buchstabe a der Verordnung vom 30. Juni 19931 über das Betriebs- und Unternehmensregister.	ganzbetriebliche Daten ist, kann der VSGP nicht abschliessend beurteilen.
Art. 5 Bst. i	Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG): i. Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Dem VSGP ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck das BABS auf welche Daten Zugriff benötigt, und lehnt die Erweiterung darum ab.
Art. 14 Abs. 1 Bst. b und d	1 Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1bis der Düngerverordnung vom 1. November 20233 oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1, 2 und 2bis der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20114 ab- oder weitergeben, zurücknehmen, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen; d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen; → nicht in Vernehmlassung	Zu Abs. 1 Bst. e: Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f LwG müssen ausschliesslich Nährstoffverschiebungen gemeldet werden. Der VSGP lehnt ab, dass in der Verordnung Regelungen zu freiwilligen Datenmeldungen aufgenommen werden. Durch die Regelung in der Verordnung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, was abgelehnt wird.
Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten	² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr. 2^{bis} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender. ⁴ Aufgehoben ⁹ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	Abs. 2^{bis}: Ist zu streichen, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Abs. 4: Es wird begrüsst, dass die Deklaration der vorhandenen Nährstoffvorräte am Ende des Kalenderjahres nicht erfasst werden muss. Abs. 9: Es gibt keinen Grund, dass die kantonale Behörde die Betriebsdaten bearbeiten oder validieren muss.
Art. 16	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten in jedem Fall vorgängig freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Nur so kann eine sichere Verwaltung der Zugriffsrechte und somit der Datenschutz gewährleistet werden.
Art. 16a Daten Abs. 1 Bst. a, d, e und g	¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln be-	Bst. a und d: Mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Saat- und Pflanzgut ist nicht meldepflichtig. Bst. e: Streichen: Im Rahmen der vereinfachten Mitteilungspflicht ist eine Einzelfallerfassung nicht vorgesehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	handeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV) in Verkehr bringen; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung); g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.	Bst. g: Nach Art. 165^f_{bis} Nach LwG müssen Vorräte nicht gemeldet werden. Die Angaben sollen freiwillig erfasst werden können. Daten, welche freiwillig gemeldet werden können, dürfen nicht in der Verordnung geregelt werden. Durch die Regelung in der Verordnung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Der VSGP lehnt dies ab.
<i>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</i>	² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d. ⁴ Aufgehoben ⁹ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	Abs. 2: Der VSGP begrüsst, dass die Mitteilungspflicht von mit PSM behandeltem Saatgut bezüglich einzelbetrieblicher Abgabe entfällt. Abs. 4: Der VSGP begrüsst, dass die Datendeklaration zur detaillierten Ausbringung von PSM aufgehoben wird. Es gibt keinen Grund, dass die kantonale Behörde die Daten erfassen, berichtigen oder ergänzen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16c</i>	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen in jedem Fall vorgängig die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Gliederungstitel nach Art. 19a 6a. Abschnitt: Portal für Informationssysteme und digitale Dienste		
<i>Art. 20 Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</i>	¹ Das BLW betreibt das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste. Über das Portal erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer einen zentralen Zugang zu den am Portal angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Informationssystemen und digitalen Diensten in der Land- und Ernährungswirtschaft. ² Benutzer und Benutzerinnen des Portals können sein: a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in der Land- und Ernährungswirtschaft Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie	Der VSGP begrüsst den Ansatz einer gesamtheitlichen Basis im neu bezeichneten Bereich «digitale Dienste». Jedoch würde es der Verband begrüssen, wenn vorgängig die gesetzlichen Grundlagen geklärt sind, bevor auf Stufe Verordnung bereits Tatsachen geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln; f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden; g. Personen, Amtsstellen, Organisationen oder Unternehmen, die digitale Dienste nach Artikel 28a nutzen; h. Maschinen, Informationssysteme und digitale Dienste. ³ Das Portal hat folgende Funktionen: a. Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen unter Verwendung des Identitätsverwaltungs-Systems (IAM-System) nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV); b. Autorisierung der Benutzer und Benutzerinnen für den Zugang zu Informationssystemen und digitalen Diensten nach Absatz 1. ⁴ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der IAMV und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4. ⁵ Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems oder digitalen Dienstes auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem oder diesen Dienst über das Portal erfolgt, sofern dieses Informationssystem oder dieser Dienst sich an Benutzer und Benutzerinnen nach Absatz 2 richtet und diese in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder ihrer Tierhaltung massgeblich	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unterstützt. ⁶ Für externe Informationssysteme werden im IAM-System neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.	
Art. 27 Bekanntgabe von Daten Abs. 1 und 5 (nicht in Vernehmlassung, aus 2024)	⁴ Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergeben. ⁵ Das BLW und das BLV können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin für jede einzelne Dateneinsicht Betriebs- und Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2, Kontrolldaten nach Anhang 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 und Geodaten nach Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Eine Anonymisierung der Daten reicht nicht aus, um Rückschlüsse auf Regionen oder sogar Betriebe mit Sicherheit auszuschliessen. Es braucht erst rechtliche Grundlagen, welche die Form der Datenverwendung und -weitergabe transparent klären. Der Nutzer muss jeder Dateneinsicht für Vollzugstätigkeiten vorgängig zustimmen.
Gliederungstitel nach Art. 28 7a. Abschnitt: Digitale Dienste (neu) Der VSGP sieht Potenzial im gewählten Ansatz der «digitalen Dienste». In diesem Sinne begrüsst der VSGP auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Dienste und wird sich entsprechend einbringen. Der VSGP bedauert darum aber, dass diese «digitalen Dienste» nun ohne Gesamtkontext auf Stufe Verordnung eingeführt werden. Er kann sich darum aktuell nur begrenzt zur vorliegenden Vernehmlassung äussern.		
Art. 28a Angebot digitaler Dienste (neu)	¹ Der Bund kann für folgende Datenbearbeitungen digitale Dienste anbieten: a. Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden oder mit dem Vollzug beauftragten Dritten und dem Bund zu Inhalten der Informationssysteme gemäss Art. 1 Abs. 1; b. zur Unterstützung des Vollzugs des LwG (insbesondere Art. 165g^{bis}, Art. 181, 184 und 185 LwG);	Der Datenaustausch sollte primär zu Gunsten der Produktion und Datenlieferanten erfolgen und nicht zur vermeintlichen Vereinfachung der Arbeit für Vollzugsstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die Bekanntgabe von Daten gemäss Art. 27. ² Der Zugang zu einem digitalen Dienst kann über das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste erfolgen.	
Art. 28b Nutzung von digitalen Diensten (neu)	¹ Mögliche Benutzerinnen und Benutzer sind in Art. 20 Abs. 2 definiert. Für den Zugang auf einen digitalen Dienst müssen sie von diesem zuerst berechtigt werden. ² Die Nutzung eines digitalen Dienstes kann zwischen dem Bund und Benutzerinnen und Benutzern mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt werden. ³ Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. ⁴ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten namentlich Vorgaben: a. zur Registrierung und Bearbeitung von Daten; b. zu technischen Spezifikationen; c. zur Haftung; d. zum Datenschutz; e. zu Sanktionen. f. zum Datenverwendungszweck	Abs. 4: Die AGBs dürfen keine automatische Weitergabe von Daten an Dritte vorsehen. Diese muss im Einzelfall durch den Datenlieferanten bestimmt werden können. Abs. 4 Bst. f (neu): Der Verwendungszweck der Daten muss in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls festgelegt werden.
Gliederungstitel vor Art. 28c 7b. Abschnitt: Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft (neu)		
Art. 28c Zugang zur BUR-Nummer (neu)	¹ Das BLW kann auf Gesuch hin Berechtigten der Land- und Ernährungswirtschaft die BUR-Nummer und die damit	Grundsätzlich ist es zielführend, dass Betriebseinheiten ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verbundenen Angaben zu Namen, Adresse, Stand-ort, Kontaktdaten sowie der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit einer örtlichen Einheit zugänglich machen. ² Folgende Personen, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können ein Gesuch um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbunden Angaben von örtlichen Einheiten stellen: a. Leistungsbeauftragte der Kantone; b. mitteilungspflichtige Unternehmen oder Personen; c. Branchenorganisationen; d. Produzentenorganisationen; e. Label-Organisationen; f. Personen, weitere Organisationen und Unternehmen, die Bewirtschafter, Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen mit digitalen Diensten im Betriebs- oder Datenmanagement unterstützen. ³ Im Gesuch ist die Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und der Verwendungszweck der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben nach Absatz 1 anzugeben. ⁴ Das BLW erteilt die Bewilligung, wenn die Verwendung der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben der Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft dient. ⁵ Ergibt sich der Verwendungszweck von selbst, so kann das BLW die Bewilligung ohne formelles Gesuch erteilen.	deutig identifiziert werden können. Der VS GP kann nicht beurteilen, ob die BUR-Nummer hierfür geeignet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28d Datenbereitstellung (neu)	¹ Das BLW kann einen digitalen Dienst zum Bezug der Daten nach Artikel 28c Absatz 1 bereitstellen. ² Die Personen, Organisationen und Unternehmen nach Artikel 28c Absatz 2 dürfen die bezogenen Daten mit dem Einverständnis der betroffenen Person einer örtlichen Einheit weitergeben. ³ Die Datenbereitstellung durch das BLW ist kostenlos.	
Anhang 3a, Ziff. 5.3 und 5.4 und 5.6	5. Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr 5.4 Abgegebene, weitergegebene, übernommene oder eingeführte Menge 5.6 Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten	Anwendung und Vorräte von nährstoffhaltigen Produkten werden im LwG nicht verlangt. Für Nährstoffe soll die Anwendung nicht erfasst werden. Weiter sollen Lohnkunden über eine Sammel- und nicht Einzelbuchung mit der Jahresmenge abgebucht werden können (administrative Vereinfachung). Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f LwG müssen ausschliesslich Nährstoffverschiebungen gemeldet werden.
Anhang 3b Ziff. 5 IS PSM (nicht in Vernehmlassung)	Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 5.2 Zeitpunkt der Verwendung 5.3 Verwendete Menge 5.4 Behandelte Fläche	Diese Daten werden im Rahmen der Mitteilungspflicht nicht verlangt. Daten, welche freiwillig gemeldet werden können, dürfen nicht in der Verordnung geregelt werden. Durch die Regelung in der Verordnung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Der VSGP lehnt dies ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt	

WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP begrüsst die vorgeschlagenen Präzisierungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

